

Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien
E-Mail: iii1@bka.gv.at

Auskunft:

[Dr. Thomas Nesensohn](#)
T +43 5574 511 20211

Zahl: PrsG-032-1/BG-405
Bregenz, am [25.05.2016](#)

Betreff: Bundesgesetz, mit dem das Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, das Gehaltsgesetz 1956, das Vertragsbedienstetengesetz 1948, das Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz, das Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, das Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, das Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz, die Reisegebührenvorschrift 1955, das Pensionsgesetz 1965, das Bundestheaterpensionsgesetz, das Bundesbahn-Pensionsgesetz, das Bundes-Personalvertretungsgesetz, das Dienstrechtsverfahrensgesetz 1984 und das Auslandszulagen- und – hilfeleistungsgesetz geändert, ein Bundesgesetz zur Änderung der Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981 erlassen und die Pensionsdatenübermittlungsverordnung – Post aufgehoben werden (Dienstrechts-Novelle 2016); Entwurf; Stellungnahme

Bezug: [Schreiben vom 18. Mai 2016, GZ: BKA-920.196/0002-III/1/2016](#)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der im Betreff genannte Gesetzesentwurf wurde am 18. Mai 2016 zur Begutachtung bis zum 30. Mai 2016 ausgesendet. Es liegt auf der Hand, dass in einer derart kurzen, nur sieben Arbeitstage umfassenden Frist, eine sinnvolle und umfassende Begutachtung des gegenständlichen Regelungsvorhabens nicht möglich ist. Zudem widerspricht die gewählte Vorgehensweise den Gepflogenheiten einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Ländern.

Vor diesem Hintergrund kann nur zu einzelnen Aspekten des gegenständlichen Entwurfs Stellung genommen werden:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 2 (Gehaltsgesetz 1956)

Zu § 12 Abs. 2 Z. 4:

Nach dem letzten Satz dieser Bestimmung sind Zeiten der militärischen Dienstleistung bis zur Dauer von insgesamt höchstens sechs Monaten, Zeiten einer zivilen Ersatzdienstleistung bis zur Dauer von insgesamt höchstens neun Monaten anzurechnen.

Dies erscheint gegenüber Wehrdienstpflichtigen, die einen Grundwehrdienst in der Dauer von acht Monaten abgeleistet haben, diskriminierend. Dasselbe gilt für den Zivildienst (Änderung von ehemals zwölf Monate auf neun Monate) sowie Auslandszivildienst, Auslandseinsätze, Milizübungen, Truppenübungen. Die Anrechenbarkeit des Wehrdienstes bzw. des zivilen Ersatzdienstes muss in dem Umfang möglich sein, in dem er auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Ableistung geltenden Rechts erbracht wurde.

Zu Art. 4 (Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz)

Zu § 207 Abs. 4:

Der vorgeschlagene § 207 Abs. 4 RStDG sieht die Möglichkeit für Richterinnen und Richter des Bundesverwaltungs- oder des Bundesfinanzgerichtes vor, nach einer tatsächlichen Dienstzeit von fünf Jahren zur Richterin bzw. zum Richter in der ordentlichen Gerichtsbarkeit ernannt zu werden. Aus den Erläuterungen ergibt sich, dass mit dieser Bestimmung einem Entschließungsantrag des Verfassungsausschusses aus dem Jahre 2012 Rechnung getragen werden soll. Im Zuge der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 wurde die Schaffung eines einheitlichen Richterbildes innerhalb von längstens zehn Jahren ab Inkrafttreten der Novelle zur Einführung einer zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit gefordert.

Vor diesem Hintergrund (einheitliches Richterbild) aber auch mit Blick auf den Gleichheitsgrundsatz ist es aus Sicht des Landes Vorarlberg erforderlich, diese Möglichkeit auch für Richterinnen und Richter der Landesverwaltungsgerichte zu schaffen und sie gleich wie Richterinnen und Richter der Bundesverwaltungsgerichte zu behandeln.

II. Anregungen außerhalb des Entwurfes

Vorbildungsausgleich (§ 12 GehG iVm §§ 15 und 26 VBG):

Für den Fall, dass ein Vertragsbediensteter während aufrechtem Dienstverhältnis ein Studium abschließt, ist ihm gemäß § 15 Abs. 4 VBG ein Vorbildungsausgleich abzuziehen. Im Bachelorbereich beträgt dieser drei Jahre, im Masterbereich fünf Jahre bzw. zwei Jahre wenn bei Dienstantritt bereits ein 180 ECTS-Bachelor nachgewiesen wurde, oder ein Jahr, wenn ein 240 ECTS-Bachelor nachgewiesen wurde. Nach § 15 Abs. 4 VBG letzter Satz ist (in all diesen Fällen) das

Ausmaß des Vorbildungsausgleichs mit dem Besoldungsdienstalter im Zeitpunkt des Studienabschlusses begrenzt.

Diese Rechtslage geht im Wesentlichen auf die Dienstrechts-Novelle 2015, BGBl. I Nr. 65/2015, zurück. Aus den Erläuterungen zur entsprechenden Regierungsvorlage (vgl. Beilage 585, XXV. GP) ergibt sich, dass mit dem Vorbildungsausgleich eine (indirekte) Abgeltung der im aufrechten Dienstverhältnis zurückgelegten Studienzeiten (früher: Doppelanrechnungsverbot) verhindert werden soll. Demnach müsste das Ausmaß des Vorbildungsausgleiches mit den Zeiten der Dienstverhältnisse zu einer öffentlichen Gebietskörperschaft, während denen ein Studium betrieben wurde, begrenzt sein. Ein derart differenzierter Vorbildungsausgleich ist jedoch nach der derzeitigen Regelung des § 15 Abs. 4 nicht möglich (siehe oben).

Das Problem lässt sich am besten anhand eines Beispiels darstellen:

Dienstantritt 01.01.2016 ohne abgeschlossene Ausbildung (Bachelor). Es erfolgt eine Einstufung in der Entlohnungsgruppe IL/I2b1. Am 01.03.2016 wird die erforderliche Ausbildung abgeschlossen und erfolgt die Überstellung in die Entlohnungsgruppe IL/I2a2.

Darüber hinaus weist die betreffende Person die folgenden anrechenbaren Vordienstzeiten nach:

- Zivildienst vom 01.01.1990 bis 31.12.1990 (1 Jahr)
- Beschäftigung bei einer Gemeinde vom 01.01.1992 bis 31.12.1993 (2 Jahre)

Am Tag der Überstellung (01.03.2016) beträgt das Besoldungsdienstalter der betreffenden Person demnach 3 Jahre und 2 Monate. Von diesem Besoldungsdienstalter wären – ausgehend von der in den Erläuterungen zum Ausdruck kommenden Intention – die Studienzeit, die während des Dienstverhältnisses zurückgelegt worden ist, als Vorbildungsausgleich abzuziehen (also insgesamt zwei Monate). Das Besoldungsdienstalter würde demnach 3 Jahre betragen.

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 4 VBG wären jedoch insgesamt drei Jahre abzuziehen, weshalb sich das Besoldungsdienstalter auf 2 Monate reduzieren würde.

In diesem Zusammenhang ist zudem auf Folgendes hinzuweisen:

Sollte der Vertragsbedienstete (nach Abschluss des Studiums und vor Überstellung in die höhere Entlohnungsgruppe) aus dem Dienst austreten und gleich darauf in ein neues Dienstverhältnis aufgenommen werden, ist der Vorbildungsausgleich bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters im neuen Dienstverhältnis nicht mehr zu berücksichtigen, zumal der Vertragsbedienstete bei Begründung des neuen Dienstverhältnisses sämtliche Erfordernisse erfüllt. Im Falle einer Unterbrechung des Dienstverhältnisses von zumindest einem Tag entfällt daher – bei ansonsten unverändertem Sachverhalt – das Erfordernis des Vorbildungsausgleiches.

Es wird angeregt, die angesprochenen Unstimmigkeiten zu beseitigen und die Regelung des § 15 Abs. 4 entsprechend anzupassen.

Jubiläumswendung (§ 20c Abs. 1 GehG)

Gemäß § 20c Abs. 1 GehG kann der Beamtin oder dem Beamten aus Anlass der Vollendung eines Besoldungsdienstalters von 25 Jahren sowie von 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumszuwendung gewährt werden. Aufgrund der Berechnungsmodalitäten des Besoldungstichtages ergibt sich derzeit beim Großteil der Neulehrer, welche sich für den Pädagogischen Dienst entscheiden, ein negatives Besoldungsdienstalter, was zu einem Stichtag in der Zukunft führt.

Dieser ergibt sich deshalb, da aufgrund ihres 180 ECTS-Bachelors gemäß § 15 Abs. 5 Z. 2 VBG zwei Jahre an Vorbildungsausgleich abzuziehen sind. Hat der Vertragsbedienstete keine anrechenbaren Vordienstzeiten, ergibt sich somit ein Besoldungstichtag, der ausgehend vom Dienstantritt zwei Jahre in der Zukunft liegt. Somit muss sich der Vertragsbedienstete 27 Jahre bzw. 42 Jahre im Aktivstand befinden, bevor ihm das 25jährige bzw. 40jährige Dienstjubiläum gewährt werden kann.

Es sollte daher geprüft werden, ob das Dienstjubiläum an den Besoldungstichtag gekoppelt werden bzw. ob bei der Berechnung des Jubiläums der Vorbildungsausgleich entsprechend berücksichtigt werden kann.

Freundliche Grüße

Für die Vorarlberger Landesregierung
Die Landesrätin

Dr. Bernadette Mennel

Nachrichtlich an:

1. Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien, E-Mail: manuel.treitinger@bka.gv.at
2. Präsidium des Bundesrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at
3. Präsidium des Nationalrates, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at
4. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien, E-Mail: vpost@bka.gv.at
5. Herrn Edgar Mayer, Egelseestraße 83, 6800 Feldkirch, E-Mail: mac.ema@cable.vol.at
6. Herrn Dr Magnus Brunner, E-Mail: magnus.brunner@parlament.gv.at
7. Herrn Christoph Längle, Thomas Lirer Weg 32, 6840 Götzis, E-Mail: c.laengle@gmx.biz
8. Herrn Karlheinz Kopf, Rheinstraße 24, 6844 Altach, E-Mail: karlheinz.kopf@oevpklub.at
9. Herrn Elmar Mayer, E-Mail: elmar.mayer@spoe.at
10. Herrn Norbert Sieber, Fluh 37, 6900 Bregenz, E-Mail: norbert.sieber@parlament.gv.at
11. Herrn Dr. Reinhard Eugen Bösch, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: reinhard.boesch@fpoe.at
12. Herrn Bernhard Themessl, E-Mail: bernhard.themessl@tt-p.at
13. Herrn Dr Harald Walser, E-Mail: harald.walser@gruene.at
14. Herrn Christoph Hagen, E-Mail: christoph.hagen@parlament.gv.at
15. Herrn Mag Gerald Loacker, Dr. Karl Renner-Ring 3, 1017 Wien, E-Mail: gerald.loacker@parlament.gv.at
16. Amt der Burgenländischen Landesregierung, Landhaus, 7000 Eisenstadt, E-Mail: post.lad@bgld.gv.at
17. Amt der Kärntner Landesregierung, Arnulfplatz 1, 9021 Klagenfurt, E-Mail: post.abt2v@ktn.gv.at
18. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 3109 St. Pölten, E-Mail: post.landnoe@noel.gv.at
19. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Landhausplatz 1, 4021 Linz, E-Mail: verfd.post@ooe.gv.at
20. Amt der Salzburger Landesregierung, Chiemseehof, 5010 Salzburg, E-Mail: landeslegistik@salzburg.gv.at
21. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Landhaus, 8011 Graz, E-Mail: post@stmk.gv.at
22. Amt der Tiroler Landesregierung, Wilhelm-Greil-Straße 25, 6020 Innsbruck, E-Mail: post@tirol.gv.at
23. Amt der Wiener Landesregierung, Rathaus, 1082 Wien, E-Mail: post@md-r.wien.gv.at
24. Verbindungsstelle der Bundesländer, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: vst@vst.gv.at
25. Institut für Föderalismus, z. Hd. Herrn Dr. Peter Bußjäger, Maria-Theresien-Straße 38b, 6020 Innsbruck, E-Mail: institut@foederalismus.at
26. VP-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub@volkspartei.at
27. SPÖ-Landtagsfraktion, , 6900 Bregenz, E-Mail: gerhard.kilga@spoe.at
28. Landtagsfraktion der Freiheitlichen, , 6900 Bregenz, E-Mail:

landtagsklub@vfreiheitliche.at

29. Landtagsfraktion der Grünen, , 6900 Bregenz, E-Mail: landtagsklub.vbg@gruene.at
30. NEOS - Das Neue Österreich und Liberales Forum, E-Mail: sabine.scheffknecht@neos.eu
31. Abt. Personal (PrsP), Intern
32. Abt. Schule (IIa), Intern
33. Abt. Finanzangelegenheiten (IIIa), Intern

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	<p>Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes.</p> <p>Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://www.vorarlberg.gv.at/signaturpruefung verfügbar.</p> <p>Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.</p>